



Generalzolldirektion



Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn

An alle

Clearingcenter

per E-Mail

DIREKTION IV
**Verbrauchssteuer-,
Verkehrsteuerrecht und
Prüfungsdienst**

BEARBEITET VON:
Fr. Brunner-Quandt

DIENSTORT:
Wiesenstraße 32
67433 Neustadt a.d.W.

TEL 0228/303-0
FAX 0228/303-99104
MAIL DIV.gzd@zoll.bund.de

POSTANSCHRIFT:
Postfach 10 07 64
67407 Neustadt a.d.W.

www.zoll.de

DATUM: 16.12.2020

BETREFF EMCS-Info 9/20

BEZUG

ANLAGEN

GZ V 9953 EMCS 176/20 - DIV.A. 23.0102 (bei Antwort bitte angeben)

1. „BREXIT“; Beförderungen von verbrauchssteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung in das Vereinigte Königreich bzw. aus dem Vereinigten Königreich;

hier: Abwicklung offener EMCS-Vorgänge innerhalb des IT-Verfahrens EMCS; Nachrichtenaustausch mit Nordirland (XI);

2. Darstellung der neuen Datenuntergruppe „Versandzeichen“ (Feld 17.1f des e-VD) in den Druckausgaben

Zu 1.

Wie bereits bekannt, ist das Vereinigte Königreich (GB) am 31. Januar 2020 aus der Europäischen Union (EU) ausgetreten.

Das Austrittsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich (GB) sieht zur technischen Abwicklung offener EMCS-Vorgänge innerhalb des IT-Verfahrens EMCS ein mehrstufiges Verfahren vor:

Ergänzend hierzu wird auf die Mitteilung der EU-KOM (https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/brexit_files/info_site/guidance-excise-ongoing-movements_en.pdf) vom 10. Dezember 2020 hingewiesen.

Bis einschließlich 31. Dezember 2020 können EMCS-Vorgänge von und nach GB eröffnet werden. Die Beförderungen der verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung, mit den bis zu diesem Datum erstellten e-VDs müssen spätestens am 31. Dezember 2020 begonnen werden. Erreichen diese Waren GB erst nach dem 31. Dezember 2020 können die EMCS-Vorgänge trotzdem noch bis zum 31. Mai 2021 ordnungsgemäß beendet werden (s.u.).

Ich bitte daher darauf zu achten, dass EMCS-Vorgänge nach GB (außer Nordirland) so rechtzeitig zu eröffnen, dass die Beförderung der verbrauchsteuerpflichtigen Waren nach GB spätestens am 31. Dezember 2020 begonnen und danach so schnell wie möglich, auf jeden Fall aber bis zum 31. Mai 2021, abgeschlossen werden.

Phase B - 1. Januar 2021 bis zum 31. Mai 2021

Diese Phase dient der wechselseitigen Beendigung offener EMCS-Vorgänge.

Ab dem **1. Januar 2021** wird die Validierung von Entwürfen e-VD systemseitig von der deutschen EMCS-Anwendung unterbunden. Ebenso werden ab diesem Zeitpunkt keine britischen e-VDs mehr an deutsche EMCS-Teilnehmer ausgearbeitet.

In verbrauchsteuerrechtlicher Hinsicht ist das Vereinigte Königreich (ausgenommen Nordirland) nach dem Austritt als Drittland anzusehen. Britische Verbrauchssteurnummern werden mit Ablauf des 31. Dezember 2020 ungültig.

Nach dem Austritt ist für direkte Beförderungen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung in das Vereinigte Königreich (ausgenommen Nordirland) im IT-Verfahren EMCS folgendes zu beachten:

Im Entwurf e-VD ist in Feld 1a (Code Bestimmungsort) nur noch der Destination Type Code (Code Bestimmungsort) = „**6 - Ausfuhr**“ zulässig.

Weitere Regelungen bzgl. der Ausfuhr verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung (siehe auch Ziffer 4.2.4 der EMCS-Verfahrensanweisung) bleiben unberührt.

Für Lieferungen aus dem Vereinigten Königreich in die Europäische Union sind nach dem Austritt die Zollvorschriften maßgebend. Soweit sich an eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vom Ort der Einfuhr eine Beförderung der Waren unter Steueraussetzung anschließen soll, sind die entsprechenden bestehenden Regelungen (siehe dazu auch Ziffer 4.2.3 der EMCS-Verfahrensanweisung) zu beachten.

Im Entwurf e-VD ist in Feld 9d (Kennziffer Ausgangspunkt) der Wert „2“ - Einfuhr anzugeben.

EMCS-Vorgänge können bis zum 31. Mai 2021 jeweils mittels Eingangsmeldung -IE818- ordnungsgemäß beendet werden. Darüber hinaus ist es deutschen Versendern möglich mittels Änderung des Bestimmungsorts - IE813 - den Bestimmungsort auf das eigene Steuerlager oder einen anderen unionsansässigen Wirtschaftsbeteiligten bzw. zur Ausfuhr zu ändern.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Abgabe der Eingangsmeldung entsprechend der gesetzlichen Regelungen, jedoch spätestens bis zum 31. Mai 2021 zu erfolgen hat.

Nachrichtenaustausch mit Nordirland (XI):

Vorbehaltlich weiterer Regelungen ist in dem Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024 der Nachrichtenaustausch im IT-Verfahren EMCS mit Nordirland - gilt für den Zeitraum als Mitgliedstaat - unter Verwendung des Ländercodes „XI“ möglich. Vor dem Hintergrund dieser Fiktion ist eine vorherige Eröffnung (7-Tage-Regel) eines e-VDs rechtlich und technisch nicht möglich. **Die Erstellung von EMCS-Vorgängen ist somit erst ab dem 1. Januar 2021 möglich.**

Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass Angaben im Feld „Postleitzahl“ zwingend mit der Buchstabenkombination „BT“ (Belfast) beginnen müssen.

Weitere Informationen zum Thema „Brexit“ finden Sie auf www.zoll.de.

Zu 2.

Im Zusammenhang mit der Neuaufnahme der Datenuntergruppe „Versandzeichen“ (Feld 17.1 f des e-VD) zum EMCS Release 2.4, wurde innerhalb des Wartungsfensters am 18. November 2020 u.a. die Druckausgabe des e-VD sowie das ausdruckbare Formular, „Ausfalldokument“ (Nummer 033074) angepasst und steht seit dem 28. November 2020 auf www.zoll.de zum Ausdrucken bereit.

Im Auftrag

Frey

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.